

Auf Anregung der Bundesministerin der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, haben die nachfolgend genannten Professoren und Richter Vorschläge für einen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern erarbeitet und dem Bundesministerium der Justiz am 22. Mai 2000 übergeben. Der Entwurf ist hier veröffentlicht.

Professor Dr. Adolf Dietz, Abteilungsleiter im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München

Professor Dr. Ulrich Loewenheim, Institut für Rechtsvergleichung der Universität Frankfurt am Main, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main a.D.

Professor Dr. Wilhelm Nordemann, Juristische Fakultät der Humboldt-Universität Berlin, Rechtsanwalt in Potsdam

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Schricker, Juristische Fakultät der Universität München, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrechts, München

Dr. Martin Vogel, Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts, Richter am Bundespatentgericht, München

Entwurf

eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung

von Urhebern und ausübenden Künstlern

(Stand. 22. Mai 2000)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.1998 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 29 Verfügungen über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbaus-einandersetzung übertragen.

(2) Zulässig sind die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31), schuldrechtliche Einwilligungen und Vereinbarungen zu Verwertungsrechten sowie die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte.

(3) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers kann im voraus nicht verzichtet werden; sie können im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden."

2. § 31 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.

(4) Die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie Verpflichtungen hierzu sind unwirksam. Bekannt ist eine Nutzungsart, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses technisch realisierbar ist und sich aus der Sicht beider Vertragspartner als wirtschaftlich bedeutsam darstellt. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Nutzungsrecht einer Verwertungsgesellschaft eingeräumt wird.

(5) Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt."

3. § 32 und § 33 werden wie folgt gefaßt:

"§ 32 Angemessene Vergütung

(1) Wer aufgrund eines vom Urheber eingeräumten Nutzungsrechts oder einer Erlaubnis des Urhebers ein Werk nutzt, hat dem Urheber eine nach Art und Umfang der Werknutzung angemessene Vergütung zu zahlen. Soweit aus der Werknutzung Einnahmen erzielt werden, ist zu berücksichtigen, dass dem Urheber daran eine angemessene Beteiligung gebührt.

(2) Auf den Vergütungsanspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Er kann im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich geregelt werden; der Urheber darf hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden. Mangels vertraglicher Regelung ist die Vergütung bei einmaliger Nutzung einen Monat nach der Nutzung, bei Dauernutzungen für jedes Kalenderjahr zu Ende Januar des folgenden Jahres zu zahlen.

(3) Hat der Urheber ein Nutzungsrecht für einen Zeitraum von mehr als dreißig Jahren eingeräumt, so kann er das Vertragsverhältnis nach Ablauf von dreißig Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Nutzungsrecht. Will der Urheber nach dem Wirksamwerden der Kündigung das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des

Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Angebote anderer Verwerter – anzubieten.

(4) Auf das Recht aus Absatz 3 kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 33 Weiterwirkung von Nutzungsrechten

Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam. Gleiches gilt, wenn der Inhaber des Rechts wechselt, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, oder wenn er auf sein Recht verzichtet. Im übrigen erlöschen Nutzungsrechte, wenn das Recht, aufgrund dessen sie eingeräumt worden sind, in Wegfall gerät."

4. § 34 Absätze 3 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:

"(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht. Der Urheber kann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Satz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechts haftet gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag mit dem Urheber ergebenden

Verpflichtungen des Veräußerers.

(5) Auf das Rückrufsrecht und die Haftung des Erwerbers kann im voraus nicht verzichtet werden. Im übrigen sind abweichende Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber zulässig."

5. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "einfacher" durch das Wort "weiterer" ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort "einfache" durch das Wort "weitere" ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Absatz 4" durch die Bezeichnung "Absatz 5 Satz 2" ersetzt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

"§ 36 Gesamtverträge

(1) Verbände von Urhebern können mit Werknutzern und mit zum Abschluß ermächtigten Vereinigungen von Werknutzern Gesamtverträge über Mindestvergütungen und andere Mindestbedingungen von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten in einzelnen Nutzungsbereichen abschließen, wenn dem betreffenden Verband angehörende Urheber für die Werknutzer tätig sind oder diese sonst Werke solcher Urheber nutzen. Von den Gesamtverträgen kann zu Lasten der betroffenen Urheber nicht abgewichen werden. § 12a des Tarifvertragsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Führen Verhandlungen über Gesamtverträge nach Absatz 1 spätestens ein Jahr, nachdem eine Gesamtvertragspartei ihre Aufnahme verlangt hat, nicht zum Abschluß oder zur Änderung eines Gesamtvertrages oder weigert sich eine Partei, Verhandlungen darüber aufzunehmen, so kann jede Partei wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages unter Vorlage des von ihr angestrebten Gesamtvertrages die Schiedsstelle nach § 14 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes anrufen. Anstelle der Anrufung der Schiedsstelle kann aufgrund einer Schiedsvereinbarung nach § 1029 der Zivilprozeßordnung zwischen den Parteien auch ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung durchgeführt werden.

(3) Beantragt ein Verband von Urhebern den Abschluß eines Gesamtvertrages, so kann der Antragsgegner, wenn es sich um einen Vereinigung von Werknutzern handelt, erklären, dass er zum Abschluß des Vertrages nicht ermächtigt sei. Gibt er die Erklärung ab, so ist das Verfahren vor der Schiedsstelle einzustellen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung nach § 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.

(4) Die nach Absatz 2 angerufene Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen, der den Inhalt des Gesamtvertrages enthält. Er gilt als angenommen und ein dem Inhalt des Vorschlags entsprechender Gesamtvertrag nach Absatz 1 als zustande gekommen, wenn ihm nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Zustellung schriftlich widersprochen wird.

(5) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der förmlichen Feststellung der Schiedsstelle, dass ein Einigungsvorschlag nicht angenommen worden ist, kann jede Partei bei dem nach § 16 Abs. 4 Satz 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht im ersten Rechtszug Antrag auf Prüfung der Angemessenheit der im Einigungsvorschlag vorgesehenen Mindestvergütungen und anderen Mindestbedingungen des Gesamtvertrages stellen.

(6) Bei Streitfällen nach Absatz 2 gelten § 14a Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 14c Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4, § 15 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entsprechend."

7. § 39 wird wie folgt geändert:

"§ 39 Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte

(1) Der Urheber kann das Veröffentlichungsrecht in der Weise ausüben, dass er den Inhaber eines Nutzungsrechts durch Vereinbarung dazu ermächtigt, den Zeitpunkt und die Umstände der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Bis zum Eintritt der Veröffentlichung bleibt der Urheber zur Geltendmachung des Veröffentlichungsrechts gegenüber Dritten befugt.

(2) Der Urheber kann durch Vereinbarung mit dem Inhaber eines Nutzungsrechts für eine genau bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes auf die Anbringung der Urheberbezeichnung und die Nennung des Urhebernamentens verzichten. Der Widerruf des Verzichts kann nur mit Wirkung für die Zukunft und nur für solche Nutzungen erfolgen, die noch nicht begonnen worden sind; er kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Der Urheber kann durch Vereinbarung dem Inhaber eines Nutzungsrechts gestatten, im Zusammenhang mit der Werknutzung stehende Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Urheberbezeichnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die beabsichtigten Änderungen nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind und sich auf eine bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes beziehen. Für den Widerruf der Gestattung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind stets zulässig."

8. § 41 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Unzureichend ist die Ausübung insbesondere dann, wenn dem Urheber aus der Ausübung des Nutzungsrechts keine oder nach den Umständen zu geringe Erträgnisse zufließen."

b) In Absatz 4 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

9. § 43 wird wie folgt geändert:

"§ 43 Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Urheber, die das Werk in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis schaffen.

(2) Im Zweifel erwirbt der Arbeitgeber oder Dienstherr ausschließliche Nutzungsrechte, soweit sie für die Zwecke seines Betriebs benötigt werden. § 69b bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der angemessenen Vergütung nach § 32 ist zu berücksichtigen, ob und inwieweit diese bereits durch Lohn oder Gehalt abgegolten ist."

10. In § 69b wird Absatz 2 gestrichen. § 69b Abs. 1 wird einziger Absatz.

11. Nach § 75 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) §§ 29 Abs. 3, 32, 36 und 39 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anwendbar."

12. § 88 erhält folgende Fassung:

"§ 88 Recht zur Verfilmung

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen;

2. das Filmwerk öffentlich vorzuführen, wenn es sich um ein zur Vorführung bestimmtes Filmwerk handelt, und es zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu verbreiten;

3. das Filmwerk durch Funk zu senden, wenn es sich um ein zur Funksendung bestimmtes Filmwerk handelt, und es zu diesem Zweck zu vervielfältigen und zu verbreiten;

4. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn es sich um ein zur Verbreitung bestimmtes Filmwerk handelt;

5. Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des

Filmwerkes in gleichem Umfang wie dieses zu verwerten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist berechtigt, sein Werk, wenn es sich um ein zur Vorführung bestimmtes Filmwerk handelt, nach Ablauf von zehn Jahren, sonst nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Urhebers sind unwirksam.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Rechte des Regisseurs des Filmwerkes und auf die in den §§ 70 und 71 bezeichneten Schutzrechte entsprechend anzuwenden."

13. § 89 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet und dabei ein Urheberrecht oder ein sonstiges nach diesem Gesetz geschütztes Recht am Filmwerk erwirbt, räumt dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, sowie das Urheberrecht des Regisseurs bleiben unberührt."

14. § 90 und § 91 werden gestrichen.

15. § 92 und § 93 erhalten folgende Fassung:

"§ 92 Ausübende Künstler

Für die Rechte ausübender Künstler, die bei Herstellung eines Filmwerkes mitwirken oder deren Darbietungen erlaubterweise zur Herstellung eines Filmwerkes benutzt werden, gelten die Bestimmungen des § 89 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 93 Nennungsrecht

Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die Inhaber verwandter Schutzrechte, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirken oder deren Leistungen zur Herstellung des Filmwerkes benutzt werden, sind bei dessen Verwertung auf Verlangen zu nennen, soweit dies nicht unzumutbar ist. Auf eine abweichende Vereinbarung können sich nur die Urheber und Rechtsinhaber berufen."

16. Vor § 95 wird in der Überschrift des Zweiten Abschnitts das Wort "Laufbilder" durch das Wort "Filme" ersetzt.

17. In § 95 werden die Angaben "90" und "91" gestrichen.

18. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes in seiner ab dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung sind auf Verträge, die vorher abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden. § 32 Abs. 1 und 2 finden jedoch auf Nutzungshandlungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Fassung stattfinden, Anwendung. Das Kündigungsrecht nach § 32 Abs. 3 kann frühestens zum (10. Kalenderjahresende nach Inkrafttreten dieser Fassung) ausgeübt werden."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Änderung des Verlagsgesetzes

Das Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

§ 28 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.5.1998 (BGBl. I S. 902), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

"Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen und sicherstellen, dass dem Urheber, den ihm gleichgestellten Leistungsschutzberechtigten nach §§ 70 bis 72 und dem ausübenden Künstler der überwiegende Teil der Einnahmen zufließt. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell bedeutsame Werke und Leistungen zu fördern sind. Die Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen."

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Begründung des Entwurfs

A Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf gilt der überfälligen gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts. Als ein Vorhaben zum Ausgleich gestörter Vertragsparität, den das Bundesverfassungsgericht zu den Hauptaufgaben des Zivilrechts zählt (BVerfG NJW 1994, 2749/2750), erhält er seinen rechtspolitischen Anstoß aus der Tatsache, dass Urheber und ausübende Künstler beim Abschluß der Verträge über die Verwertung ihrer Werke beziehungsweise Werkinterpretationen sich seit jeher weit überwiegend in einer schwachen Verhandlungsposition befinden. Diese Situation hat sich durch die Medienentwicklung der letzten Jahre noch verschärft. Ein wirtschaftliches Ungleichgewicht der Vertragsparteien begründet freilich die Gefahr einseitig begünstigender Verträge. Das Urheberrecht beruht auf dem Grundgedanken, dass es die Gerechtigkeit erfordert, Urheber und ausübende Künstler angemessen an den wirtschaftlichen Vorteilen aus der Nutzung ihrer Werke und Darbietungen zu beteiligen. Dazu genügt es nicht, den Urhebern und ausübenden Künstlern Rechte zu geben. Vielmehr müssen sie auch in der Lage sein, diese Rechte beim Abschluß von Verträgen für eine gerechte Beteiligung an den wirtschaftlichen Erträgen angemessen einzusetzen. Das ist in der Praxis weithin nicht der Fall.

Der Gesetzentwurf soll deshalb dazu beitragen zu verhindern, dass eine wirtschaftliche Machtstellung der Verwerterseite dazu mißbraucht wird, unausgewogene Verträge durchzusetzen. Dies ist nicht nur eine Forderung der Gerechtigkeit für die unmittelbar Betroffenen, sondern dient gleichzeitig dem Interesse der Allgemeinheit, die bei der sozialen

und wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft gerade auch auf die Leistungen der freischaffenden Urheber und ausübenden Künstler angewiesen ist.

I. Vorgeschichte, Gegenstand und Grundlagen des Gesetzentwurfs

1. Überfälliges Gesetzesvorhaben

a) Bereits die amtliche Begründung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 hat angesichts der nur rudimentären urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 31 ff., 88, 89 UrhG die Notwendigkeit eines ergänzenden Urhebervertragsgesetzes unterstrichen, das Vorschriften für alle Vertragstypen auf dem Gebiet des Urheberrechts enthalten solle (AmtlBegr. UFITA 45 (1965) 240/271). Seither hat die Bundesregierung wiederholt und unabhängig davon, von welchen Mehrheiten sie getragen wurde, ein solches Gesetzesvorhaben nachdrücklich befürwortet. Die bestehenden Absichten sind jedoch nicht in die Tat umgesetzt worden, obwohl Wissenschaft und Praxis die Dringlichkeit urhebervertragsrechtlicher Regelungen anhaltend betont haben (vgl. insbesondere Dietz, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, S. 1 ff. mit umfassenden Literaturhinweisen; Nordemann, Vorschlag für ein Urhebervertragsgesetz, GRUR (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht) 1991, 1 ff.; Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 2. Auflage 1999, ders., a.a.O., vor §§ 28 ff. Rdnr. 1 ff.).

b) In ihrem zweiten - im Auftrag des Deutschen Bundestages erstatteten - Bericht über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts hat die Bundesregierung noch im Jahr 1994 erneut die Bedeutung urhebervertragsrechtlicher Rahmenregelungen für den Ausgleich der Interessen der Urheber und ausübenden Künstler auf der einen und der Verwerter auf der anderen Seite hervorgehoben und ihr Interesse an einschlägigen Anregungen aus den Fachkreisen versichert, zu einem substantiellen Anstoß einer Reform des Urhebervertragsrechts sich damals jedoch nicht in der Lage gesehen (BT-Drucks. 12/7489, S. 14).

Der vorangegangene erste Bericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1989 (BT-Drucks. 11/4929) gab noch kollektivvertraglichen Vereinbarungen der Beteiligten gegenüber einer gesetzlichen Lösung den Vorzug. Er stand unter dem Eindruck des 1977 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstatteten Gutachtens Eugen Ulmers über eine gesetzliche Regelung des Sendevertragsrechts. Das Gutachten führte zwar nicht zu einem Gesetz, gewann aber in der Folgezeit erheblichen Einfluß auf Abschluß und Inhalt verschiedener Tarifverträge eines Teils der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (WDR, SWF, SDR, NDR) mit den Gewerkschaften der Urheber und Interpreten, insbesondere für arbeitnehmerähnliche Personengruppen auf der Grundlage des 1974 nicht zuletzt zur Verbesserung der sozialen Lage von Urhebern und ausübenden Künstlern geänderten § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) (dazu Dietz, Zur Weiterentwicklung des Rechts der Sendeverträge und Urhebentarifverträge, GRUR Int. (Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil) 1983, 390 ff.).

Diese Entwicklung der Vereinbarung tarifvertraglicher Regelungen hat sich später nicht mehr fortgesetzt, so dass heute einem bedeutenden Anteil aller in der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Sendeverträge keine Kollektivverträge, sondern nicht selten einseitige, von Verwerterseite vorformulierte Vertragstexte zugrundeliegen. In der Tendenz ähnliche Verhältnisse bestehen teilweise auch in anderen Bereichen der Kulturwirtschaft. Ohne das Eingreifen des Gesetzgebers gibt es hier keine Aussicht auf eine hinreichende Besserung der Vertragsstellung der Urheber und ausübenden Künstler.

c) Mehr als drei Jahrzehnte seit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes von 1965 haben das Problembewußtsein der interessierten Öffentlichkeit geschärft. In diese Zeit fällt nicht allein der Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht) (BT-Drucks. 7/3071) vom 13. 1. 1975, der offenbart hat, dass viele freischaffende Angehörige künstlerischer Berufe unter dürftigen Einkommensverhältnissen leben müssen, sondern auch das vom IFO-Institut im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstattete Gutachten über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts aus dem Jahre 1989 (BT-Drucks. 11/4929, S. 69 ff.), welches auf den außerordentlichen Stellenwert der urheberrechtsbezogenen Wirtschaftszweige im Kontext einer modernen Volkswirtschaft, aber auch auf die unverhältnismäßig niedrigen Einkommen

kreativ Tätiger aufmerksam macht.

d) Bereits im Zeitpunkt der Erstellung dieses Gutachtens betrug der Anteil der urheberrechtsbezogenen Wirtschaftszweige an der nationalen Bruttowertschöpfung 3,6% (einschließlich des Computerbereichs). Die Entwicklung der Wirtschaft im Bereich der herkömmlichen, vor allem aber der digitalen Medienbereiche (Internet etc.) hat diesen Anteil seither mit Sicherheit noch beträchtlich ansteigen lassen. Deshalb bedarf die wirtschaftliche Lage derjenigen, auf deren schöpferischer Arbeit Entwicklung und Wachstum dieser wichtigen Wirtschaftsbereiche maßgeblich beruht, besonderer Aufmerksamkeit. Wenn diesen Leistungsträgern keine attraktiven Verdienstmöglichkeiten geboten werden, zieht dies auf Dauer weite Teile der Kulturwirtschaft in Mitleidenschaft.

Derzeit steht jedoch das durchschnittliche Jahreseinkommen freischaffender Urheber und ausübender Künstler aus schöpferischer Tätigkeit (nach dem IFO-Gutachten durchschnittlich kaum 20.000 DM) in auffälligem Mißverhältnis zu der volkswirtschaftlichen Bedeutung ihrer Arbeit. Die Gründe dafür liegen, selbst wenn man gewisse statistische Verzerrungen berücksichtigt, zu einem Teil in der häufig unangemessenen Vergütung ihrer Leistungen auf der Grundlage ihrer Verträge mit den Verwertern.

2. Ansatz und Zielsetzung der urhebervertragsrechtlichen Regelungen

a) Bei der gesetzlichen Regelung des Urhebervertragsrechts geht es allein um Vorschriften, die notwendig sind, um die Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler als der regelmäßig schwächeren Vertragspartei gegenüber den Unternehmen zu stärken, denen sie die Erstverwertung ihrer Werke und Leistungen anvertrauen (Verleger, Sendeunternehmen, Film- und Tonträgerproduzenten, Veranstalter u.a.). Zwangsläufig werden aus den Reihen der Verwerter derartige Regelungen unter Hinweis auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit weitgehend für überflüssig erklärt. Einwände dieser Art sind seit jeher gegen alle Gesetzesinitiativen zum Schutz strukturell schwächerer Vertragsparteien, insbesondere auch gegen alle Vorschriften zum Schutz der Verbraucher beim Abschluß von Verträgen, geltend gemacht worden.

Entsprechend seiner Zielsetzung beschränkt sich der Entwurf auf Regelungen für Verträge zwischen Urhebern und sonstigen Kreativen auf der einen und Verwertern auf der anderen Seite. Es geht demnach nicht um Verträge zwischen Verwertern untereinander (insbesondere über die Erteilung von Unterlizenzen) oder um Verträge, die Urheber und ausübende Künstler mit den für sie treuhänderisch tätigen Verwertungsgesellschaften zu schließen pflegen.

Bei diesen Vertragstypen des Urhebervertragsrechts im weiteren Sinne liegt anders als bei jenen ein Schutzbedürfnis der kreativen Urheber und ausübenden Künstler nicht in gleicher Weise auf der Hand, weil sie in der zeitlichen Abfolge aller Werkverwertungen der erstmaligen Verfügung des jeweiligen Schöpfers über sein Werk nachgeordnet sind, d.h. der möglicherweise unausgewogene Nutzungsvertrag bereits geschlossen ist, oder - wie im Urheberrechtswahrnehmungsgesetz - der besondere Schutz der Autoren und Interpreten dem Gesetz als Normzweck schon zugrunde liegt und deshalb kein gesetzgeberisches Handeln erfordert.

b) Der Entwurf zielt nicht auf eine umfassende Regelung des Urhebervertragsrechts (große Lösung). Anders als noch in der amtlichen Begründung des Urheberrechtsgesetzes von 1965 für erforderlich gehalten, verzichtet er darauf, die zahlreichen, durch höchst unterschiedliche Verwertungsgewohnheiten geprägten Vertragstypen des besonderen Urhebervertragsrechts gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, um der Gefahr zu entgehen, dass einerseits dispositive Normen – wie die Geschichte des noch immer geltenden Verlagsgesetzes von 1901 zeigt – von der Kautelarpraxis weitgehend überlagert werden und andererseits zwingendes Recht der sensiblen, vielgestaltigen Struktur der Kulturwirtschaft einen allzu starren Handlungsrahmen auferlegt. Letzterer nähme ihr ein erhebliches Maß an Freiheit, die sie benötigt, um auch zum Besten der Urheber und ausübenden Künstler erfolgreich wirtschaften zu können.

c) Eine bloße Korrektur oder Ergänzung der bestehenden urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 31 ff., 88 ff. UrhG (kleine Lösung) griffe jedoch zu kurz. Die Vergangenheit hat gelehrt, dass wenige, notwendigerweise zwingende Normen, die in allen

Bereichen der Kulturwirtschaft gleichermaßen gelten würden, nicht ausreichen, um unter den Vertragspartnern das angestrebte Gleichgewicht der Kräfte herbeizuführen. Dazu bedarf es zusätzlicher punktueller Anpassungen des materiellen Urheberrechts und des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes sowie spezieller, das Tarifvertragsgesetz und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen überlagernder Normen, deren Zusammenspiel dem vorliegenden Gesetzesvorhaben erst jenen Wirkungsgrad zu verleihen vermag, der zur gebotenen Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen kreativen Schaffens unerlässlich ist (siehe dazu auch Dietz a.a.O., Festgabe für Gerhard Schricker, S. 1/7 ff.).

d) Durch die Stärkung der Rechtsstellung der Urheber und ausübenden Künstler im geschäftlichen Verkehr mit ihren Vertragspartnern verfolgt der Gesetzesvorschlag zwei wesentliche Ziele:

- zum einen leistet er einen – nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) – weiteren Beitrag zu der aus sozialstaatlicher Sicht gebotenen Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der kreativ Schaffenden in der Gesellschaft;
- zum anderen trägt er der Verantwortung des Staates gegenüber der Kultur, einschließlich der in einem demokratischen Gemeinwesen unverzichtbaren Meinungsvielfalt, und den sie tragenden Werkschöpfern und Interpreten Rechnung, weil ein reichhaltiges kulturelles Angebot nur dort erwartet werden kann, wo sich Kreativität lohnt.

e) Im internationalen Vergleich nimmt der vorliegende Gesetzesvorschlag keineswegs eine singuläre Stellung ein. So kennen verschiedene Staaten der Europäischen Union, namentlich Frankreich, Spanien, Italien u.a., Vertragsnormen, die sich zwar teilweise in ihrem konzeptionellen Ansatz, nicht aber in ihrer urheberschützenden Zielsetzung von diesem Entwurf unterscheiden (dazu ausführlich Dietz, Das primäre Urhebervertragsrecht in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, 1984 sowie die teilweise über den Bereich der EU hinausgehenden Länderberichte von v. Lewinski (Frankreich), Levin/Kur (Skandinavien), Schlatter/Götz (Spanien) und Bodewig (USA) in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schricker, 1995, S. 685 ff.). Selbst dort, wo, wie in den USA, Normen wie die

"work made for hire"-Doktrin die Verhältnisse zu bestimmen scheinen, werden die individuellen Urheberrechtsverträge, insbesondere im Bereich der mächtigen Filmwirtschaft, von umfassenden, in "Basic Agreements" niedergelegten Beteiligungsregeln (residuals) flankiert, die kollektivvertraglich zwischen den Gewerkschaften (Guilds) der Urheber und ausübenden Künstler einerseits sowie den Filmproduzenten andererseits vereinbart und allseits als Selbstverständlichkeit akzeptiert werden (dazu ausführlich Reber, Die Beteiligung von Urhebern und ausübenden Künstlern an der Verwertung von Filmwerken in Deutschland und den USA, 1998, insbesondere S. 282 ff.).

f) Im europäischen Kontext hat die EU-Kommission zwar zaghaft damit begonnen, Überlegungen darüber anzustellen, ob es einer europaweiten Harmonisierung des Urhebervertragsrechts bedürfe, jedoch stecken diese noch ganz in den Anfängen, so dass derzeit noch nicht einmal abzuschätzen ist, ob die Kommission es jemals für erforderlich halten wird, dieses Thema harmonisierend aufzugreifen.

3. Urheber und Interpreten als regelmäßig schwächere Vertragspartei

Seine politische Rechtfertigung findet der Entwurf in der Notwendigkeit, die strukturell bedingte, ernsthaft von keiner Seite bestrittene und in höchstrichterlichen Entscheidungen wiederholt betonte, wirtschaftliche und organisatorische Unterlegenheit der Kreativen gegenüber den Primärverwertern ihrer Werke und Leistungen auszugleichen (dazu BVerfGE 75, 108/159). Die Ursachen dieser Unterlegenheit sind vielfältig und nicht in allen Bereichen der Kulturwirtschaft in gleicher Weise ausgeprägt.

a) Zunächst liegt es in der Natur kreativen Schaffens selbst, dass es sich nicht mit derselben Stetigkeit abrufen läßt wie andere, weniger auf schöpferischer als auf handwerklicher Tätigkeit beruhende Arbeitsleistungen. Phantasieabhängige Arbeit ist Produktivitätsschwankungen unterworfen. Es bedarf schöpferischer Pausen, die wirtschaftlich nicht selten mit dem Einkommen aus produktiven Phasen überbrückt werden müssen. Früh- und

Spätwerk eines Urhebers weisen mitunter erhebliche Qualitäts- und Quantitätsunterschiede auf, und selbst dort, wo die durchgängige Bedeutung eines Werkschaffens nicht in Frage steht, hängen seine wirtschaftlichen Erfolgchancen nicht allein von Vermarktungsstrategien, sondern auch und gerade vom jeweiligen Genre des Werkes, von Geschmacksschwankungen des Publikums sowie vom mehr oder weniger raschen Wandel zeitbedingter Trends und Moden ab. Um so mehr hat ein kultureller Vielfalt verpflichtetes Staatswesen auf angemessene urheberrechtliche Rahmenbedingungen zu achten, die auch solchen Werken eine realistische Chance eröffnen, welche sich an Minderheiten richten oder für den demokratischen Meinungsbildungsprozess unerlässlich sind.

b) Die Charakteristika schöpferischer Tätigkeit, ihre vielfältigen Abhängigkeiten und die objektiven Grenzen der einträglichen Verwertung ihrer Produkte bedingen in vielen urheberrechtlichen Schaffensbereichen ein berufliches Leitbild, das in auffälligem Widerspruch zu den aus ihr erzielten und erzielbaren Einnahmen steht: Freiberufliche Urheber und ausübende Künstler (Schriftsteller, Journalisten, Übersetzer, Komponisten, Musiker, bildende Künstler, Regisseure, Kameraleute, Szenenbildner, Fotografen, Designer, Schauspieler u.a.) sind im Rechtssinne Unternehmer. Wegen der Besonderheiten ihrer Arbeit stehen sie jedoch in vertraglicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht eher lohnabhängigen Arbeitnehmern nahe. Anders als bei den vergleichbaren freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte und Architekten gibt es für sie keine Honorarordnung, die ihnen eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit sichern würde. Sie sind auf dem Markt dem freien Spiel ungleicher Kräfte ausgesetzt, sofern sie nicht zu dem kleinen Kreis herausragender Branchenstars (etwa 1,5%) gehören, die sich in der vorteilhaften Lage befinden, ihren Vertragsvorstellungen Nachdruck verleihen zu können.

In den Bereichen des Rundfunks und des Zeitungsverlags ist – wirtschaftlich meist nicht weniger prekär - die freie Mitarbeit verbreitet. Bei der Herstellung von Fernsehfilmen beherrschen auf Produktionsdauer befristete Verträge die Vertragsgewohnheiten. Das schließt überwiegend feste Anstellungen in anderen Sektoren schöpferischer oder interpretatorischer Tätigkeit (Orchestermusiker, Theaterschauspieler, Designer u.a.) nicht aus, bestimmend sind sie für die vielfältigen Berufsbilder der Kreativen im Kulturbereich jedoch nicht.

Schöpferische Arbeit läßt sich oft nicht in der Abhängigkeit langfristig angelegter Dienstverhältnisse erbringen. Aber selbst dort, wo dies, wie etwa im Journalistenberuf, möglich ist, werden Autoren zunehmend auf den für Verleger und Sendeunternehmen kostengünstigeren Status eines freien Mitarbeiters verwiesen, teilweise ohne hinreichenden wirtschaftlichen Ausgleich durch ausgewogenere Vertragskonditionen. Selbst unbefristete Dienstverträge bieten nicht stets die Gewähr der Ausgewogenheit. Auch dort steht mitunter der Umfang der im häufig vorformulierten Arbeitsvertrag dem Verwerter eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse in Widerspruch zu der dem Urheberrechtsgesetz zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellung der Alimentation des Urhebers beziehungsweise seiner Angehörigen bis 70 Jahre nach seinem Tode.

c) Auf der Seite der Verwerter agieren Unternehmen unterschiedlicher Größe. Kleinen Veranstaltern, Verlegern, Schallplatten- und Filmproduzenten stehen in zunehmendem Maße kulturwirtschaftliche Großunternehmen gegenüber, die eine Vielfalt von Werknutzungsmöglichkeiten unter einem Dach organisieren und ihrem wirtschaftlichen Aktionsradius entsprechend eine global ausgerichtete, möglichst auch zeitlich und sachlich unbeschränkte Verwertung ins Auge fassen (zur Konzentration und Verflechtung von Medienunternehmen in Deutschland ausführlich Röper, Formationen deutscher Medienmultis 1998/99, Media Perspektiven 1999, 345 ff.). So folgt nicht selten dem Roman in originalsprachlicher und in übersetzter Buchform (als Hardcover-, Taschenbuch-, Buchclub- und Werkausgabe) seine Auswertung als Drehbuch für die Verfilmung in mehreren Sprachen (zunächst die Kino-, dann die Fernsehauswertung und schließlich die Verwertung durch Verkauf und/oder durch Vermieten der Videokassette). Die Filmmusik, vom ganz oder teilweise konzerneigenen Musikverlag verlegt und vom ebenfalls hauseigenen Tonträgerhersteller produziert, wird als Soundtrack auf CD vermarktet, sodann den womöglich ebenfalls konzerneigenen Sendeunternehmen zur Nutzung angeboten und schließlich erweist sich das Geschäft mit filmbezogenen T-Shirts, Postern, Ansteckern und sonstigen Fan-Artikeln als gewinnbringend. Will er den Vertragsabschluß nicht gefährden, wird sich der Urheber gegen die weitgehende Übertragung der dafür erforderlichen Rechte an Großunternehmen kaum wehren können.

Eine solche umfassende Vermarktung ist nicht die Regel. Die Urheber und ausübenden Künstler werden meist nicht damit rechnen, dass sie bei ihren eigenen Werken und

Interpretationen möglich sein wird. Um so eher werden sie bereit sein, die für eine mehrstufige Vermarktung erforderlichen Rechte bereits im ersten Verwertungsvertrag zu übertragen, um den Vertragsschluß als solchen nicht in Gefahr zu bringen. Dementsprechend muß von einer – in vielen Sektoren der Kulturwirtschaft – verbreiteten Vertragspraxis gesprochen werden, nach der sich die Verwerterseite umfangreiche, über die Primärverwertung hinausgehende Rechte übertragen lässt, deren Nutzung nicht mehr zu ihrem angestammten Geschäftsbereich gerechnet werden kann. Sie sichern sich auf diese Weise einen beachtlichen Anteil an den Erlösen aus der Verwertung von Nebenrechten, meist ohne dass dem eine angemessene Beteiligung der Urheber und Interpreten gegenüberstünde. Beiden Berufsgruppen, Urhebern wie ausübenden Künstlern, gelingt es häufig nicht, ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechende Regelungen durchzusetzen, wie etwa eine sachliche, zeitliche oder räumliche Beschränkung der Rechtevergabe, einen höheren Beteiligungssatz, eine zeitliche Befristung des Vertrages u.a.. Erweist sich das Werk als wirtschaftlicher Erfolg, lassen sich nach geltendem Recht einseitig gewichtende Verträge nachträglich nur in engen Grenzen durch den sogenannten Bestsellerparagraph (§ 36 UrhG) korrigieren (siehe z.B. BGH GRUR 1998, 680 – Comic-Übersetzungen I).

d) Die (oben unter I. 1. d) erwähnten statistischen Angaben zu den Einkommen freischaffender Urheber und ausübender Künstler offenbaren eindrucksvoll ihre sozial unterprivilegierte Stellung in der Gesellschaft. Sie können offensichtlich weithin Aufträge nur mit Zugeständnissen bei den Vertragsbedingungen erhalten und nur mit berufsfremden Nebenverdiensten ihre Existenz sichern.

4. Grundlagen des Urheberrechtsgesetzes

a) Der Entwurf schließt eine wesentliche Lücke in der Umsetzung der dem Urheberrechtsgesetz von 1965 zugrundeliegenden Gerechtigkeitsvorstellungen. Basierend auf den Grundrechten der Art. 1 und 2 Abs. 1 GG und der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG gewährt das einheitliche, auf dem Schöpferprinzip beruhende Urheberrecht dem Autor umfassende Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte in bezug auf sein Werk. Selbst

wo es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt, kann sich der Urheber infolgedessen auf den Schutz des geltenden Urheberrechts berufen. Für die Urheberpersönlichkeitsrechte folgt dies unmittelbar aus den erwähnten Grundrechten, deren Verletzung die Rechtsordnung nicht hinnimmt, für die vermögensrechtlich ausgerichteten ausschließlichen Verwertungsrechte aus ihrer nicht abschließenden, lediglich beispielhaften Aufzählung in § 15 Abs. 1 und 2 UrhG.

Mit der umfassenden und ausschließlichen Zuordnung sämtlicher Verwertungsmöglichkeiten an den Werkschöpfer als konstituierendem Merkmal des Urheberrechts geht es aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs, sondern um die eigentumsrechtliche Zuordnung des Ergebnisses der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers im Sinne des Art. 14 GG, eingeschränkt allein durch vorrangige Gemeinwohlbelange nach Art. 14 Abs. 2 GG, die allerdings nur unter außerordentlichen Umständen neben der Aufhebung des Ausschließlichkeitsrechts auch eine vergütungsfreie Nutzung rechtfertigen (BVerfG GRUR 1972, 481/484 – Kirchen- und Schulgebrauch; GRUR 1972, 485/486 – Bibliotheksgroschen; GRUR 1980, 44/48 – Kirchenmusik). Bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Urheberrechts ist neben der Privatnützigkeit des Eigentums zu beachten, dass es dem Eigentümer finanziell eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglichen soll (BVerfG GRUR 1989, 193/196 – Vollzugsanstalten). Dem entspricht die vom Reichsgericht begonnene und vom Bundesgerichtshof fortgesetzte Rechtsprechung, wonach dem Urheber für jede Nutzung seines Werkes eine angemessene Vergütung gebührt, und dies selbst dann, wenn die Nutzung keinen unmittelbaren Ertrag abwirft (siehe z.B. BGHZ 11, 135/143 – Lautsprecherübertragung; BGH GRUR 1974, 786/787 – Kassettenfilm; BGH GRUR 1976, 382/383 – Kaviar; insbesondere auch BGHZ 17, 266/282 – Grundig-Reporter; seither ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH GRUR 1995, 673/675 – Mauer-Bilder).

Wenngleich sich diese Rechtsprechung im Hinblick auf den gebotenen Schutz des Urhebers und die ihm zustehenden umfassenden Rechte entwickelt hat, sieht der Entwurf keine Veranlassung, für den ausübenden Künstler Differenzierungen vorzunehmen, die ihre Legitimation aus dem weniger umfassend ausgestalteten Recht des Interpreten fänden. Die vertragsrechtliche Gleichbehandlung von Urhebern und ausübenden Künstlern erhält ihre Rechtfertigung aus der wirtschafts-, sozial- und kulturpolitisch gleichgelagerten Beurteilung

beider kreativer Berufsgruppen.

b) Das geltende Recht trägt diesen Grundsätzen u.a. durch die erst in jüngerer Zeit unter dem Eindruck europäischen Urheberrechts entstandenen neuartigen Bestimmungen der §§ 27 Abs. 1, 20b UrhG Rechnung, indem es dem Urheber und ausübenden Künstler ungeachtet der Inhaberschaft der materiellen Nutzungsbefugnis in jedem Falle der Werknutzung durch Vermietung bzw. Kabelweitersendung einen unverzichtbaren und im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbaren Anspruch auf angemessene Vergütung zugesteht.

c) Diese beiden singulären Vorschriften, die massenhafte, individuell unkontrollierbare Nutzungsvorgänge betreffen, verweisen die Geltendmachung des Anspruchs auf angemessene Vergütung in den Bereich der kollektiven Wahrnehmung. Dort verpflichtet § 7 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) die Verwertungsgesellschaften zur Verteilung der eingenommenen Vergütungen nach festen Regeln, die den Urhebern und ausübenden Künstlern nach dem Grundsatz des Vorranges des Verteilungsplans einen angemessenen Vergütungsanteil zu gewährleisten haben, d.h. ungeachtet individualvertraglicher Absprachen mit ihren Verwertern (siehe dazu Vogel, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland, GRUR 1993, 513/521 f.; Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 9. Auflage 1998, § 7 Rdnr. 2; Schrickler/Reinbothe a.a.O. § 7 UrhWG Rdnr. 2 ff.).

d) Im individuellen Urhebervertragsrecht herrscht demgegenüber weitgehend Vertragsfreiheit. Nur wenige Regeln stehen dem wirtschaftlich schwächeren Teil schützend zur Seite. So ist das Urheberrecht im ganzen nicht übertragbar (§ 29 Satz 2 UrhG); die Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten sowie die Verpflichtung hierzu sind unwirksam (§ 31 Abs. 4 UrhG); und bei Nutzungsverträgen ohne genaue Bezeichnung der einzelnen eingeräumten Nutzungsrechte bestimmt sich der Umfang der Rechtseinräumung nach dem Vertragszweck (§ 31 Abs. 5 UrhG, Zweckübertragungslehre). Hinzu kommen Vorschriften über Verträge mit grobem Mißverhältnis von Honorar und Erträgnissen aus der Werknutzung (§ 36 UrhG, "Bestsellerparagraph"), einzelne restriktive

Auslegungsregeln für Nutzungsverträge (§ 37 UrhG), Regeln über Änderungsrechte des Nutzungsrechtsinhabers (§ 39 UrhG), über die Schriftform von Verträgen über die Nutzung zukünftig entstehender Werke (§ 40 UrhG) sowie über den Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42 UrhG). Sodann findet auf urheberrechtliche Nutzungsverträge das Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung (siehe Schrickler/Schrickler a.a.O. vor §§ 28 ff. Rdnr. 10 ff.), und endlich sind Nutzungsverträge auch als Teil von Tarifverträgen denkbar, nicht zuletzt für arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12a TVG.

5. Regelungsdefizite des geltenden Rechts

a) Die Wirkungen dieser Schutzvorschriften sind unzureichend. Zunächst berühren sie in keiner Weise die Höhe der Vergütung und die Laufzeit des Vertrages. Der Umfang der Rechtsübertragung läßt sich durch § 31 Abs. 5 UrhG nicht wirksam beschränken, seitdem die Praxis dazu übergegangen ist, alle nur erdenklichen Nutzungsarten ausdrücklich in den Vertrag aufzunehmen. Dem "Bestsellerparagraph" des § 36 UrhG, der ohnehin in der Vergangenheit nur selten vor Gericht in Anspruch genommen worden ist, fehlt es an Durchschlagskraft, weil er voraussetzt, dass das grobe Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung unerwartet war (BGH GRUR 1998, 680/686 f. - Comic-Übersetzungen I).

Stückzahllicenzen, wie sie in Künstlerverträgen der Tonträgerindustrie vielfach üblich sind, aber auch im Buchverlag verbreitet vereinbart werden, können in erheblichem Umfang ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausschließen. Sie sind jedoch längst nicht überall selbstverständlich. Weithin begegnen, namentlich in der Filmwirtschaft und bei Teilen der Sendeunternehmen, "buy-out"-Verträge, in denen der Urheber nach amerikanischem Vorbild gegen ein Pauschalhonorar sich aller seiner Rechte begibt, ohne dass wie dort kollektivvertragliche Beteiligungsvereinbarungen getroffen werden. Dabei wird bisweilen neben der räumlich, zeitlich und sachlich unbeschränkten Einräumung aller nur denkbaren Nutzungsrechte die Rückübertragung der im voraus an Verwertungsgesellschaften abgetretenen Vergütungsansprüche verlangt, obwohl die Verwerterseite ohnehin in nahezu allen Sparten kollektiver Rechtewahrnehmung aufgrund

eigener originärer Rechte am Aufkommen aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt ist. Von einer kontinuierlichen, am wirtschaftlichen Erfolg eines Werkes oder einer Interpretation orientierten Vergütung ist in solchen Verträgen ebenso wenig die Rede wie von einer Möglichkeit der Kündigung, die dem Urheber oder Künstler eine zweite Chance der Auswertung unter veränderten Bedingungen böte. Sie führen zwar nicht immer, wohl aber ganz überwiegend zu Konditionen, die den Urheber schwerwiegend benachteiligen.

b) Der Korrektur vorformulierter urheberrechtlicher Nutzungsverträge nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) hat der Bundesgerichtshof enge Grenzen gezogen und zur Durchsetzung urheberrechtlicher Grundvorstellungen im Bereich des Urhebervertragsrechts auf den Gesetzgeber verwiesen (BGH GRUR 1984, 45/48 – Honorarbedingungen: Sendevertrag; GRUR 1984, 119 – Synchronisationssprecher; kritisch zu dieser Rechtsprechung Schrickler/Schrickler a.a.O. vor §§ 28 ff. Rdnr. 14).

c) Für den Bereich kollektivvertraglicher Regelungen ist festzustellen, dass es selbst dort, wo sich bereits aus praktischen Gründen einheitliche Vertragsgestaltungen empfehlen, an Tarifverträgen mangelt. Dies gilt namentlich für alle privaten und noch immer für den überwiegenden Teil öffentlich-rechtlicher Sendeunternehmen. Freilich übergeht der Entwurf nicht, dass es bedeutende Ansätze privatautonomem Interessenausgleichs bereits gibt. So haben einige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie Verbände der Filmindustrie, der Zeitungsverlage und der Designindustrie durch Tarifverträge, die teilweise vorbildliche Regelungen enthalten, schon in der Vergangenheit zu einer Entspannung der wirtschaftlichen Lage der Urheber beigetragen (teilweise abgedruckt bei Hillig (Hrsg.), Urheber- und Verlagsrecht, 7. Auflage 1998 (dtv 5538), Nr. 10 ff.). Gleichwohl bleiben in weiten Bereichen die Urheber und ausübenden Künstler, die ihren Lebensunterhalt maßgeblich durch die Verwertung der eigenen kreativen Leistungen bestreiten, außerhalb des Geltungsbereichs schützender Normen.

Dies gilt etwa auch für den Buchverlag, obwohl dort für schöngeistige wie für wissenschaftliche Autoren ausgewogene Normverträge zwischen dem Börsenverein des

Deutschen Buchhandels und dem Verband Deutscher Schriftsteller bzw. dem Deutschen Hochschulverband bestehen (Hillig (Hrsg.) a.a.O. Nr. 7 – 9; Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke in der Fassung von 2000 veröffentlicht durch den Börsenverein). Sie vermögen allein deshalb nicht überall für die gebotene Ausgewogenheit zu sorgen, weil Vorschläge zur Vergütungshöhe, etwa als Mindestvergütung, in Normverträgen aus kartellrechtlichen Gründen nicht für zulässig gehalten werden und ihnen auch im übrigen lediglich der Charakter unverbindlicher Vertragsmuster zukommt.

II. Der Inhalt des Entwurfs im Überblick

Da sich – wie dargelegt - nach ganz überwiegender Meinung in Politik, Praxis und Wissenschaft die gebotene Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Urheber und ausübenden Künstler nicht allein durch weitere zwingende Vorschriften des allgemeinen Urhebervertragsrechts erreichen läßt, bedarf es der Normierung zusätzlicher Mindeststandards der besonderen Vertragsverhältnisse. Gleichwohl verzichtet der Entwurf zunächst darauf, mit gesetzlichen Vorschriften in die besonderen Vertragsverhältnisse lenkend einzugreifen.

Er verfolgt vielmehr – unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 29.2.2000 vom Bundesministerium der Justiz veranstalteten Anhörung der am Urhebervertragsrecht interessierten Kreise - die Strategie, mit minimalem gesetzgeberischem Einsatz zwei grundlegende Normen zu kombinieren, die in ihrer Verbindung ein Höchstmaß an ausgleichender Wirkung und Handlungsfreiheit der Urheber- wie der Verwerterseite gewährleisten sollen. Die eine ist § 32 (neu), der ausnahmslos in allen Verwertungsbereichen dem Grundsatz der angemessenen Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler zur Geltung verhilft, die andere § 36 (neu), der nach Vorstellung des Entwurfs die Chance eröffnet, durch gerichtlich überprüfbare Gesamtverträge über Mindestkonditionen in allen besonderen Vertragsverhältnissen (Rundfunk, Fernsehen, Film, Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftenverlag, Fotografie, Design etc.) auch solchen Kreativen ausgewogene Vertragsbedingungen zu sichern, die nach geltendem Recht wegen fehlender

Arbeitnehmereigenschaft oder Arbeitnehmerähnlichkeit nicht in den Genuß tarifvertraglicher Regelungen kommen. § 36 (neu) liegt die Erwartung zugrunde, dass es zukünftig auch dort den Vertragspartnern über ihre Verbände gelingen wird, ausgewogene Vertragsmodelle zu entwickeln, die für ihre Mitglieder bindende Wirkung entfalten und durch Flexibilität, große Sachnähe und hohe Akzeptanz unter den Betroffenen gesetzlichen Regelungen überlegen sind. Erst wenn dieses Modell scheitert, sollen weitergehende Regelungen erwogen werden.

1. Neuregelung des allgemeinen Urhebervertragsrechts

Der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 in seiner vorgeschlagenen Fassung ist dogmatisch als gesetzlicher Vergütungsanspruch ausgestaltet, der aufgrund der Werknutzung zur Entstehung gelangt, unabhängig neben den vertraglichen Vergütungsansprüchen besteht und sich der Höhe nach um den Teil verringert, der nach der vertraglichen Vereinbarung bezahlt wird. Der Intention der Vorschrift entsprechend, dem Urheber auch tatsächlich die ihm gebührende angemessene Vergütung zukommen zu lassen, soll er unverzichtbar und im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar sein. Was als angemessen zu gelten hat, hängt weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab, wie im einzelnen in den Erläuterungen der Vorschrift dargelegt ist.

In § 32 Abs. 3 (neu) übernimmt der Entwurf den wiederholt geäußerten Vorschlag, dem Urheber mit der gesetzlichen Beendigung des Nutzungsvertrages nach dreißig Jahren eine zweite Chance der Auswertung seines Werkes zu dann möglicherweise günstigeren Konditionen zu eröffnen.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 43 dient unter Normierung verschiedener Klarstellungen der vollständigen Integration des Arbeitnehmerurhebers in die Systematik des Urheberrechtsgesetzes. Die §§ 88 bis 93 (neu) beabsichtigen eine Stärkung der Rechtsstellung der Kreativen im Film- und damit im überwiegenden Teil des Multimediabereichs. Vorgesehen ist ferner – einem Bedürfnis der Praxis und der Rechtssicherheit entsprechend – in abschließender Regelung die gesetzliche Festlegung der Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte (§ 39 neu). Bei Gesamtveräußerungen von Unternehmen soll die Rechtsposition des Urhebers gestärkt werden, indem ihm in Fällen

der Unzumutbarkeit der Rechtsausübung durch den Erwerber ein Rückrufsrecht zustehen soll (§ 34 Abs. 3 bis 5 neu).

Im übrigen sieht der Entwurf verschiedene Regelungen vor, die dort, wo das geltende Recht Zweifel an der Tragweite und der urheberschützenden Funktion der Norm hat aufkommen lassen, Klarstellungen vornehmen (§§ 31, 33, 35 neu).

2. Kollektives Urhebervertragsrecht zur Sicherung von Mindestbedingungen

§ 36 (neu) betritt als zweite zentrale Regel des Entwurfs juristisches Neuland. Als eine neuartige Vorschrift des kollektiven Urhebervertragsrechts verbindet er Elemente des Tarifvertrags, des zwingenden individuellen Urhebervertragsrechts, des Gesamtvertrages nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und der Schlichtung nach diesem Gesetz miteinander, um ausgewogenen Vertragsbedingungen auch dort Geltung zu verschaffen, wo Urheber und Künstler bisher aufgrund ihrer geringen Verhandlungsmacht und auf sich gestellt keine befriedigenden Konditionen vereinbaren konnten. Gesamtverträge im Sinne dieser Vorschrift können Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen in Form kollektiv ausgehandelter allgemeiner Geschäftsbedingungen oder verbindlich ausgehandelte Normverträge sein. All diesen Vertragstypen soll zukünftig die bindende Festlegung von urheberrechtlichen Mindestvergütungen und sonstigen Mindestbedingungen gemeinsam sein. Insofern überwindet § 36 (neu) als spezielle Vorschrift gegenüber dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die kartellrechtlichen Hürden, die nach geltendem Recht gegen Vereinbarungen über Mindestvergütungen zugunsten freischaffender Urheber bestehen (zu Normverträgen nach geltendem Recht siehe Vogel, Kollektives Urhebervertragsrecht, in: Beier u.a. (Hrsg.), Urhebervertragsrecht, Festgabe für Gerhard Schrickler, 1995, S.117/122 f. mwN.). Dabei stellt sich die vorgeschlagene Bestimmung für die Werkverwerter als der wirtschaftlich regelmäßig überlegenen Vertragspartei nicht lediglich als Belastung dar. Vielmehr bietet sie für Verwerter in weiten Bereichen des Urhebervertragsrechts die Chance, in Gesamtverträgen nach dieser Regel scharf an den beiderseitigen Interessen und Bedürfnissen orientierte Vereinbarungen zu treffen, die im Massengeschäft etwa der Rundfunkanstalten und Zeitungsverleger die vorteilhafte Verwaltungskosten sparende

Deckungsgleichheit von Einzelvereinbarungen herstellen und wegen ihrer weitgehenden Akzeptanz ein hohes Maß an Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gewährleisten.

Für die Seite der Kreativen eröffnet der Abschluß von Gesamtverträgen über Mindestbedingungen erstmals die Möglichkeit, nahezu alle Urheber einer Sparte - d.h. auch die freischaffenden Urheber und ausübenden Künstler - in den Genuß dieser Kollektivverträge kommen zu lassen, und so einen weitgehenden Interessenausgleich zwischen Kreativen und Verwertern herbeizuführen. Lediglich diejenigen Urheber und ausübenden Künstler, die nicht organisiert sind, werden gezwungen sein, einzeln den Weg zu den ordentlichen Gerichten zu gehen.

Die vorgeschlagene Änderung von § 7 UrhWG zielt klarstellend darauf ab, dass die von Verwertungsgesellschaften verwalteten Vergütungen in den Verteilungsplänen der Gesellschaften auch tatsächlich denjenigen zugeordnet werden, denen sie der Gesetzgeber zugedacht hat.

3. Sonstige Vorschriften

Ebenso wie der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung bei vertraglichen Nutzungsrechtseinräumungen sollen durch § 29 Abs. 3 (neu) zukünftig generell Vergütungsansprüche für gesetzlich erlaubnisfrei zulässige Nutzungen nach dem Vorbild der geltenden § 20b Abs. 2 und § 27 Abs. 1 unverzichtbar und im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbar sein, um von vorne herein auszuschließen, dass sich der Urheber dieser ihm vom Gesetzgeber zugedachten Vergütungen, die kein Werknutzer zur Werkverwertung benötigt, infolge seiner vertraglichen Schwäche begibt.

4. Was nicht geregelt wird

Der Entwurf sieht vorläufig davon ab, § 31 Abs. 4 – wie von den Rundfunkanstalten angeregt - in der Weise abzuschwächen, dass Rundfunkarchive auch auf zur Zeit des Vertragsschlusses unbekannte Nutzungsarten, namentlich die inzwischen wirtschaftlich bedeutsame Online-Nutzung, erlaubnisfrei, wenngleich nicht vergütungsfrei genutzt werden können. Es wird nicht übersehen, dass es für diese Anregung gute Gründe gibt. Der Entwurf geht jedoch davon aus, dass sich diese Frage in den nach § 36 (neu) zu schließenden Gesamtverträgen über Verwertungsgesellschaften im Interesse aller Beteiligten sachgerecht regeln läßt.

III. Preise und Kosten

Auswirkungen dieses Gesetzes auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten, da es im wesentlichen darauf abzielt, die Kreativen an den wirtschaftlichen Erfolgen ihrer Werke und Leistungen angemessen zu beteiligen. Da die öffentliche Hand nur in geringem Umfang an den von diesem Gesetz betroffenen Verträgen als Partner beteiligt ist, scheiden Belastungen der öffentlichen Haushalte in meßbarem Umfang aus.

B Einzelerläuterungen

Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 29):

In § 29 Abs. 2 (neu) soll unter Verweisung auf § 31 und § 39 in der vorgeschlagenen Fassung klargestellt werden, dass trotz des Grundsatzes der Unübertragbarkeit konstitutive Rechtsübertragungen in Form der Einräumung von Nutzungsrechten wie auch schuldrechtliche Vereinbarungen über Verwertungsrechte zulässig bleiben. Darüber hinaus werden die in § 39 geregelten Rechtsgeschäfte über Persönlichkeitsrechte vorbehalten, ohne dass über deren Rechtsnatur eine Aussage gemacht wird.

Absatz 3 geht davon aus, dass gesetzliche Vergütungsansprüche dem Urheber (bzw. seinem Rechtsnachfolger gemäß § 30) zugedacht sind und dass sie ihm als Teil seiner angemessenen Vergütung verbleiben sollen. Der Werknutzer bedarf dieser Ansprüche zur Ausübung seines Nutzungsrechtes nicht. Die Ansprüche werden für den Urheber dadurch gesichert, dass sie unverzichtbar sind und im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft übertragen werden können.

Der bisherige § 29 wird sachlich unverändert zu § 29 Abs. 1. Durch eine Umstellung wird jedoch erreicht, dass der das deutsche Urheberrecht insgesamt prägende Kerngedanke des geltenden § 29 (Unübertragbarkeit des Urheberrechts als solchem) stärker hervortritt. Der neue Absatz 2 soll dasselbe Ergebnis für das Urheberpersönlichkeitsrecht verdeutlichen, freilich unter Vorbehalt der Möglichkeiten, Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem neuen § 39 abzuschließen. Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Verdeutlichung für das Urheberpersönlichkeitsrecht hat sich auch im

Hinblick auf die zunehmende internationale Diskussion der Frage der Übertragbarkeit (bzw. Verzichtbarkeit) oder Unübertragbarkeit (bzw. Unverzichtbarkeit) des Urheberpersönlichkeitsrechts als nachteilig erwiesen.

Zu Nr. 2 (§ 31):

Beim ausschließlichen Nutzungsrecht wird die nach wohl herrschender Meinung zulässige Variante, dass neben dem Nutzungsrechtsinhaber auch der Urheber nutzen darf, mit berücksichtigt (sogenannte eingeschränkte Ausschließlichkeit). Die Definition des einfachen Nutzungsrechts wird entsprechend angepaßt.

Bei § 31 Abs. 4 empfiehlt sich eine Definition der Bekanntheit der Nutzungsart, um zukünftig Rechtsstreitigkeiten, wie sie in jüngster Vergangenheit über diese Frage geführt werden mußten, zu vermeiden. Dabei soll individualisierend auf die Sicht beider Vertragspartner abgestellt werden. Die Nutzungsart muß nicht nur technisch realisierbar sein, sondern sich auch als wirtschaftlich bedeutsam darstellen. Hierdurch werden die vom BGH (BGH GRUR 1995, 212 – Videozweitauswertung III) neuerdings zugelassenen bewußten Risikogeschäfte auf den wirtschaftlichen Erfolg ausgeschlossen. Wie dies im Schrifttum gefordert wird, soll § 31 Abs. 4 (neu) für das Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften nicht gelten.

Bei § 31 Abs. 5 wird die Regelung auf die Fälle erweitert, auf die sie nach heutiger Meinung über den bisherigen Wortlaut hinaus anwendbar ist.

Zu Nr. 3 (§ 32 und § 33):**Zu § 32 a.F.:**

§ 32 a.F. ist entbehrlich und z.T. irreführend, da räumliche und sachliche Beschränkungen des Verbreitungsrechts nicht unbegrenzt möglich sind. Nutzungsrechte können auch nicht beliebig zugeschnitten werden. Ansonsten werden Beschränkungen schon in § 31 Abs. 1 Satz 1 impliziert; sie ergeben sich auch aus § 31 Abs. 5.

Zu § 32 n.F.:

Die Vorschrift sichert die angemessene Vergütung des Urhebers (bzw. seines Rechtsnachfolgers nach § 30) durch Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs. Der Anspruch besteht unabhängig von vertraglichen Vergütungsansprüchen. Wird allerdings aufgrund vertraglicher Vereinbarung eine angemessene Vergütung bezahlt, so erlischt auch der gesetzliche Vergütungsanspruch; wird ein Teil der angemessenen Vergütung entrichtet, verringert sich der gesetzliche Vergütungsanspruch entsprechend. Der gesetzliche Vergütungsanspruch ist im Interesse des Urheberschutzes im voraus unverzichtbar und unübertragbar; eine Ausnahme ist für die Übertragung an für den Urheber tätige Verwertungsgesellschaften zu machen. Der Vergütungsanspruch wird von ihnen in Form von Tarifen zur Geltung gebracht werden.

Der gesetzliche Vergütungsanspruch entsteht aufgrund der Nutzung des Werks, die auch in einem Nutzenlassen, etwa durch die Vergabe von Unterlizenzen, bestehen kann. Bei fortlaufender Nutzung handelt es sich um einen Daueranspruch, soweit dies der Angemessenheit entspricht. Fälligkeit und Zahlungsweise können vertraglich geregelt werden; diesbezüglich besteht eine Angemessenheitskontrolle auch bei Individualverträgen. Mangels vertraglicher Vereinbarungen gilt die gesetzliche Fälligkeitsregel des

vorgeschlagenen § 32 Abs. 2 Satz 3. Darin wird zwischen einmaligen Nutzungen (z.B. Sendung eines Films im Fernsehen) und Dauernutzungen (z.B. fortlaufende Verbreitung eines Buches) unterschieden.

Der Anspruch richtet sich gegen jedermann, der eine urheberrechtlich relevante Nutzung aufgrund eines Nutzungsrechts oder einer schuldrechtlichen Erlaubnis oder Einwilligung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers (§ 30) vornimmt oder vornehmen läßt. Die Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz die Nutzung erlaubt, insbesondere gilt für gesetzliche Lizenzen die jeweils einschlägige Vergütungsregelung. § 32 gilt auch nicht für den unberechtigten Nutzer; die Ansprüche gegen ihn folgen aus §§ 97 ff. Die gegenüber gesetzlichen Vergütungsansprüchen andere Rechtsnatur des einen Nutzungsvertrag voraussetzenden Vergütungsanspruchs nach § 32 (neu), der seinem Wesen nach einen Korrekturanpruch beinhaltet, rechtfertigt keine abweichende Regelung seiner Unverzichtbarkeit und Vorausabtretbarkeit (vgl. § 29 Abs. 3 (neu) und § 32 Abs. 2 Satz 1 und 2 (neu)).

Passiv legitimiert ist, wer das Werk selbst, insbesondere im eigenen Unternehmen, nutzt. Es haftet aber auch, wer die Nutzung durch einen anderen vornehmen läßt, insbesondere aufgrund einer Übertragung oder Lizenzierung des Nutzungsrechts. In diesem Fall haften der Nutzer und derjenige, der nutzen läßt, grundsätzlich nebeneinander. Zusammen schulden sie die den Nutzungsvorgang treffende Gesamtvergütung. Die Verteilung richtet sich nach der Angemessenheit unter Berücksichtigung des Beteiligungsprinzips. So wird etwa bei einer Taschenbuchlizenz, die der Inhaber des Verlagsrechts erteilt, der gesetzliche Anspruch des Verfassers durch eine angemessene Beteiligung an der Lizenzgebühr abgegolten sein. Weder gegen den Lizenzgeber noch gegen den Lizenznehmer bestehen dann weitere Ansprüche. Fällt die Beteiligung des Verfassers unangemessen niedrig aus, weil etwa der Beteiligungssatz des Verfassers zu niedrig bemessen ist oder weil der Lizenznehmer als konzernverbundenes Unternehmen dem Lizenzgeber eine unangemessen niedrige Lizenzgebühr entrichtet, kann der Verfasser von einem der Beteiligten oder von beiden je nach Angemessenheit eine Aufstockung verlangen.

"Angemessenheit" bedeutet einen Rahmen, in dem sich eine vertragliche Vereinbarung bewegen kann. Vertragliche Vergütungsansprüche können vom Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden. Bleibt der vertragliche Anspruch hinter der gesetzlichen Angemessenheitsgrenze zurück, so schlägt der gesetzliche Anspruch durch. Unangemessenheit setzt weder ein grobes Mißverhältnis voraus noch, dass eine unerwartete Entwicklung eintritt; hierin liegt der Unterschied zu dem angesichts § 32 n.F. entbehrlichen § 36 a.F. Die gerichtliche Praxis zur Bemessung gesetzlicher Vergütungsansprüche und zur Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie kann hier nutzbar gemacht werden.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit ist davon auszugehen, dass nach Art. 14 GG die vermögenswerten Ergebnisse des geistigen Eigentums grundsätzlich dem Urheber zuzuordnen sind. Im Blick hierauf ist zu fragen, welcher Anteil an dem Endprodukt jeweils der Leistung des Werknutzers und welcher dem Beitrag des Urhebers zuzurechnen ist. Dabei sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, wie Art und Umfang der Nutzung, Marktverhältnisse, Investitionen, Risikotragung, Kosten und zu erzielende Einnahmen sowie die redliche Verkehrsübung. Einen Anhaltspunkt gibt das Beteiligungsprinzip, das als Wertungsfaktor mit in Rechnung zu stellen ist. Es gilt freilich nicht absolut: Nicht überall, wo Einnahmen erzielt werden, ist eine Beteiligung begründbar; auch wo keine Einnahmen erzielt werden, kann sich durchaus ein Vergütungsanspruch ergeben. Als Beispiel für erstere Fallgestaltung sei der Verlag von Dissertationen mit kleiner Auflage genannt, der sich angesichts von Kosten und Absatzmöglichkeiten nur mit Hilfe eines Druckkostenzuschusses bewerkstelligen lässt: Hier wird die angemessene Vergütung zu Null schrumpfen; anderes mag allenfalls gelten, wenn sich ein lukrativer Absatz entwickelt. Als Gegenbeispiel mag die von einem Verlag an Geschäftsfreunde unentgeltlich versandte Jahreshilfe dienen; auch wenn ihr unmittelbar keine Einnahmen zuzuordnen sind, wird der Verfasser des darin aufgenommenen Werkes einen Anspruch auf angemessene Vergütung geltend machen können.

Der gesetzliche Vergütungsanspruch knüpft an jede Nutzung des Werks an; wird dieses in mehrfacher Hinsicht genutzt, so ist er für jede Art und Weise der Nutzung gegeben. Wenn sich ein Verlag etwa Nutzungsrechte für Printausgaben, CD-ROM und Online-Nutzung einräumen läßt, ist jede dieser Nutzungsarten bei der Berechnung des Anspruchs auf angemessene Vergütung zu berücksichtigen.

Der Vergütungsanspruch wird durch die Nutzung oder das Nutzenlassen ausgelöst. Die bloße Einräumung von Nutzungsrechten genügt dagegen nicht, solange keine Nutzung vorliegt. Die Berechnung einer angemessenen Vergütung würde hier auf zu große Schwierigkeiten stoßen. Es bleibt dem Urheber allerdings unbenommen, sich im Einzelfall bereits für die Einräumung ein Entgelt vertraglich auszubedingen oder gegebenenfalls eine Optionsvergütung schon im Vorfeld der Rechtseinräumung zu vereinbaren. Einer allgemeinen Regelung solcher Sonderfälle bedarf es nicht.

Die in Absatz 3 vorgeschlagene Regelung lehnt sich an den Rechtsgedanken des § 567 BGB an, der über § 581 Abs. 2 BGB auch für die Rechtspacht gilt, die der Einräumung von Nutzungsrechten nahe verwandt ist. Allerdings erscheint die gesetzliche Kündigungsfrist für Pachtverhältnisse (§ 595 BGB) angesichts der hier vorausgesetzten langen Dauer des Verwertungsvertrages als zu kurz. Vorgeschlagen wird deshalb eine einjährige Frist auf das Ende eines jeden Kalenderjahres, letzteres mit Rücksicht auf die Abrechnungsperiode der Verwertungsgesellschaften einerseits und den regelmäßigen Bilanzstichtag der verwertenden Unternehmen andererseits. Ebenso wie in § 567 BGB ist das Kündigungsrecht für beide Vertragspartner, also auch für den Verwerter, vorgesehen. Der Fall ist nicht selten, dass ein Verlag etwa ein veraltetes wissenschaftliches Werk durch ein moderneres ersetzen möchte, daran aber durch den auf Schutzdauer abgeschlossenen Vertrag gehindert ist; ähnliches gilt für nicht mehr zeitgemäße Schlagertexte, Übersetzungen, Dramatisierungen und andere Bearbeitungen.

Im Anhörungsverfahren ist vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. die Befürchtung geäußert worden, kleine Verlage, die das Erstlingswerk eines Autors nicht nur

vorübergehend zum Bestseller, sondern zu einem Evergreen gemacht hätten, würden mit Ablauf der 30-Jahres-Frist der Konkurrenz von Großverlagen ausgesetzt werden, die dem Autor bessere Bedingungen zu bieten in der Lage seien. Dasselbe gelte für Verlage ernster Musik, weil diese oft Jahrzehnte brauche, bis sie sich durchgesetzt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass einerseits auch ein Großverlag keine für ihn unwirtschaftlichen Bedingungen zu bieten in der Lage ist, der kleinere Verlag also stets wird „mithalten“ können, andererseits durch die Anbieterspflicht des Urhebers sichergestellt wird, dass dem bisherigen Verwerter die Chance bleibt, das fragliche Werk zu den von anderer Seite gebotenen besseren Bedingungen zu behalten.

Im übrigen ist es dem bisherigen Verleger wie auch den Werknutzern anderer Verwertungsbereiche nach der vorgeschlagenen Regelung unbenommen, rechtzeitig vor Ablauf der 30-Jahres-Frist einen neuen Vertrag zu besseren Bedingungen mit dem Urheber abzuschließen, für den dann wieder eine 30-Jahres-Frist läuft.

Zu § 33:

Die geltende Vorschrift ist zu eng gefaßt. Nunmehr sollen die Fälle einbezogen werden, auf die sie schon bisher analog angewendet wird. Darüber hinaus wird die Streitfrage, ob Nutzungsrechte späterer Stufe bestehen bleiben, wenn das Nutzungsrecht früherer Stufe erlischt, im Sinne der wohl herrschenden urheberfreundlichen Regelung beantwortet (mit Ausnahme des Verzichts). Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

Zu Nr. 4 (§ 34):

Bei der Gesamtveräußerung soll einem von Urheberseite vielfach vorgebrachten Wunsch entsprechend ein unverzichtbares Rückrufsrecht eingeführt werden. Die Haftungsregelung des bisherigen Absatz 5 wird erweitert; § 28 VerlG kann dann gestrichen werden (siehe Artikel 2 des Entwurfs).

Zu Nr. 5 (§ 35):

Es wird klargestellt, dass die Regelung auch gilt, wenn der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts ein weiteres ausschließliches Nutzungsrecht einräumt.

Zu Nr. 6 und 11 (§ 36 und § 75 Abs. 4):**Zu § 36 (alt):**

Die Vorschrift kann angesichts der Vergütungsregelung in § 32 gestrichen werden.

Zu § 36 (neu) und § 75 Abs. 4 (neu):

Die für angestellte Urheber (einschließlich der auf Produktionsdauer beschäftigten Urheber) sowie ihre Verbände (Gewerkschaften) seit jeher bestehende Möglichkeit, durch den Abschluß von Tarifverträgen des Arbeitsrechts auch zu einer Regelung urhebervertragsrechtlicher Fragen zu gelangen, wurde 1974 im Zuge der Novellierung des Heimarbeitsgesetzes durch Schaffung des § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) auf sog. arbeitnehmerähnliche Personen erweitert. Dabei wurde gemäß § 12a Abs. 3 TVG für den Spezialfall von Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, die erleichterte Voraussetzung verankert, dass ein Drittel des Erwerbseinkommens aus dem künstlerischen, schriftstellerischen oder journalistischen Bereich für die Begründung der Tariffähigkeit ausreicht. Eine Wirkung dieser Erweiterung der Tarifvertragsfähigkeit auf arbeitnehmerähnliche Personen der geschilderten Art besteht darin, dass Tarifverträge dieser Gruppe freier Mitarbeiter damit ebenfalls vom Kartellrecht freigestellt sind.

Dieser Begriff der Arbeitnehmerähnlichkeit wurde durch § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) vom 27.7.1981 (in der Fassung vom 20.12.1988) für die Zwecke der Sozialversicherung neu definiert. Er erfaßt nunmehr alle selbständigen Künstler und Publizisten (i.S. der Definition von § 2 KSVG), die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben und im Zusammenhang damit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Für den so definierten Personenkreis hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8.4.1987 anerkannt, dass ihr Verhältnis zu den Vermarktern künstlerischer Leistungen (also der Marktgegenseite) einen spezifischen Charakter aufweist; es hat nach dieser Rechtsprechung "gewisse symbiotische Züge" und stellt einen "kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der - typischerweise wirtschaftlich Schwächeren - selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer" (BVerfGE 75, 108/159).

Die Zahl der uneingeschränkt unternehmerisch tätigen Urheber, die von der Gruppe der sozialversicherungsrechtlich oder arbeitsrechtlich als arbeitnehmerähnlich einzustufenden Urheber (und ausübenden Künstler) nicht mehr erfaßt werden, wird sich also insgesamt in engen Grenzen halten. Dies läßt es gerechtfertigt erscheinen, die geschilderten arbeits- und sozialrechtlichen Vorgaben in das Urhebervertragsrecht zu übertragen und den Urhebern bzw. ihren Verbänden in allgemeiner Form die - implizit auch kartellrechtlich zulässige - Gestaltungsmacht zum Abschluß von Gesamtverträgen über Mindestvergütungen und andere Mindestbedingungen in Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit ihren Vertragspartnern zu gewähren. Die in § 36 Abs. 1 (neu) eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit bewirkt zweierlei: zum einen bedeutet sie eine Verallgemeinerung des in § 12a TVG bereits eingeschlagenen Weges (unter Berücksichtigung der Erweiterung des Begriffs der arbeitnehmerähnlichen Personen i.S. des Künstlersozialversicherungsgesetzes); zum anderen bedeutet diese Erweiterung auf der Gegenseite eine Einbeziehung aller Nutzer von Werken und Leistungen (bzw. ihrer zum Abschluß von Gesamtverträgen ermächtigten Vereinigungen) als Parteien von Gesamtverträgen, soweit die den betroffenen Urheberverbänden angehörigen Urheber für sie tätig sind bzw. deren Werke oder Leistungen von ihnen genutzt werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit § 12a TVG haben allerdings gezeigt, dass die bloße Möglichkeit des Abschlusses von Tarifverträgen bzw. von Gesamtverträgen dann nicht zum gewünschten Ergebnis führt, wenn die Gegenseite - seien es einzelne Werknutzer (etwa im Bereich der privaten Rundfunkunternehmen) oder Nutzervereinigungen - nicht bereit ist, Gesamtverträge über einzelne urheberrechtliche Fragen oder über eine umfassende Ausgestaltung von Urheberrechtsbeziehungen (im Rahmen des Besonderen Teils des Urhebervertragsrechts) abzuschließen. Angesichts faktischer Gegebenheiten und fehlender Durchsetzungsmöglichkeiten mußte sich in der Vergangenheit die Urheberseite in solchen Fällen regelmäßig mit dem Ergebnis gescheiterter Vertragsverhandlungen abfinden. Wegen des Fehlens gesetzlicher Regelungen für einzelne Vertragstypen sowie der nicht ausreichenden Regelung des allgemeinen Urhebervertragsrechts wurde demgemäß die vom Bundesverfassungsgericht angesprochene Schwäche der Urheber bei der Aushandlung bzw. Hinnahme von Vertragsbedingungen zementiert. Hauptanliegen der vorgeschlagenen Neuregelung des § 36 ist deshalb die Einführung einer Korrekturmöglichkeit für diesen nicht länger hinzunehmenden Zustand struktureller Benachteiligung der Urheber (und ihrer Verbände). Sie soll den Urheberverbänden die Chance eröffnen, notfalls über die Einschaltung eines Schiedsverfahrens zu inhaltlich ausgewogenen Gesamtverträgen zu gelangen, von denen i.S. von Mindestbedingungen bzw. Mindestvergütungen zu Lasten der betroffenen Urheber nicht abgewichen werden kann. Betroffene Urheber sind dabei - falls man die mindestens in dem von § 12a TVG abgedeckten Bereich bestehende Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung gemäß § 5 TVG hier zunächst außer Acht läßt - die dem betreffenden Urheberverband angehörigen Urheber, die für die Gegenseite (Nutzer) tätig sind oder deren Werke oder Leistungen von den Nutzern genutzt werden. Wie zu erwarten steht, werden die auf diesem Weg erreichten gesamtvertraglichen Regelungen über die betroffenen Urheber hinaus Wirkungen aber auch für andere Urheber entfalten, weil die - ausgehandelten oder durch Schiedsspruch festgelegten - Regelungen für die nach dem § 32 (neu) allgemein verlangte Angemessenheit von Vergütungen im Urhebervertragsrecht maßstabbildend sein werden.

Inhaltlich geht es im übrigen auch darum, den sowohl bei den beteiligten Gruppen und Verbänden von Urhebern und ausübenden Künstlern wie bei ihren Vertragspartnern vorhandenen Sachverstand mit dem Erfahrungswissen der bereits bestehenden, mehrfach (1985 und 1998) mit erweiterten Kompetenzen versehenen Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz zusammenzuführen. Das bereits heute vorhandene Fachwissen aller Beteiligten soll demgemäß in prozesshafter Weise verobjektiviert werden und in die gewünschte Form ausgewogener Gesamtverträge über Mindestvergütungen und andere Mindestbedingungen von Nutzungsverträgen Eingang finden, von denen zu Lasten der Urheber nicht abgewichen werden kann. Die prozesshafte Form des schrittweisen Heranarbeitens an angemessene Vertragsverhältnisse in einzelnen Nutzungsbereichen begegnet ferner dem von interessierter Seite wiederholt vorgetragenen Einwand, dass für eine Regelung des Urhebervertragsrechts zu wenig rechtstatsächliches Material als Ausgangspunkt für eine gesetzliche Regelung bekannt sei. Die den beteiligten Kreisen wohl bekannten Verhältnisse und Parameter der Nutzung geschützter Werke und Darbietungen werden so während des Verhandlungsprozesses sowie des sich gegebenenfalls daran anschließenden Schiedsverfahrens bzw. Gerichtsverfahrens ans Licht und zum Ausgleich gebracht.

Der Vorschlag macht sich dabei die insgesamt positiven Erfahrungen mit dem Schiedsstellenverfahren nach § 14 ff. des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) zunutze, das 1998 im Zuge der Umsetzung der europäischen Satelliten- und Kabelrichtlinie erstmals auf Gesamtverträge außerhalb des engeren Bereichs der Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, nämlich auf Verträge über die Kabelweitersendung zwischen Sendeunternehmen und Kabelunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG bzw. nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 UrhWG erweitert wurde. Die zusätzliche Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstelle nach dem Wahrnehmungsgesetz auf Fälle ungleicher Verhandlungsmacht zwischen Parteien von Urheberrechts-(Gesamt-)verträgen erscheint daher von mehreren Lösungswegen als der naheliegendste. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie erwähnt, nicht länger hingenommen werden soll, dass an sich zulässige gesamt- und tarifvertragliche Gestaltungen nur deswegen scheitern, weil die Vertrags- und Verhandlungspartner der

Urheber und ihre Vereinigungen auf derartige Verhandlungen entweder nicht eingehen oder diese nicht zum Abschluß führen wollen oder können.

Das vorgeschlagene Verfahren über die Herbeiführung ausgewogener Gesamtverträge durch Anrufung der Schiedsstelle nach § 14 UrhWG (§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs) soll allerdings in zweifacher Hinsicht eine Einschränkung erfahren. Zum einen soll es den beteiligten Parteien freigestellt bleiben, anstelle der Anrufung der Schiedsstelle aufgrund einer Schiedsvereinbarung nach § 1029 der Zivilprozeßordnung ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. ZPO durchzuführen; letzteres ermöglicht ihnen einen größeren Einfluß auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts (§ 1034 ZPO), lässt jederzeit eine vergleichsweise Beendigung der Streitigkeit zu (§ 1053 ZPO) und führt im übrigen die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1055 ZPO) herbei, wie dies im Ergebnis auch dem Verfahren nach den §§ 14 ff. UrhWG entspricht.

Zum anderen soll aufgrund der dem § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle vom 20.12.1985 nachgebildeten Vorschrift des § 36 Abs. 3 (neu) eine Vereinigung von Werknutzern erklären können, dass sie zum Abschluß eines Gesamtvertrages nicht ermächtigt sei, mit der Wirkung, dass das Schiedsverfahren einzustellen ist. Diese Regelung erscheint im Hinblick darauf erforderlich, dass das Verbandswesen auf Seiten der Nutzer von Urheberwerken und Darbietungen ausübender Künstler zu vielgestaltig ist, als dass man von vorne herein immer damit rechnen könnte, dass sie neben ihren sonstigen Funktionen und Aufgaben auch die Ermächtigung zum Abschluß von Gesamtverträgen über urheberrechtliche Nutzungsrechte von ihren Mitgliedern erhalten haben. In derartigen Fällen verbleibt die Urheberseite darauf verwiesen, Gesamtverträge mit Einzelnutzern von Werken und Leistungen (Einzelunternehmen) abzuschließen, die sich - im Gegensatz zu Nutzervereinigungen - allerdings dem Schiedsstellenverfahren dann nicht entziehen können, wenn dem Urheberverband angehörige Urheber (bzw. ausübende Künstler) für sie tätig sind oder sie Werke oder Leistungen der letzteren nutzen. Der Werknutzerseite bleibt es nach der Regelung des Entwurfs überlassen, den Weg über zahlreiche Schiedsverfahren mit Einzelunternehmen zu gehen, der bei gleichen Sachverhalten rasch zu einer größeren Zahl inhaltlich gleicher gesamtvertraglicher

Regelungen führen wird, oder aus Effizienzgründen den Weg gemeinsamer Verhandlungen mit zum Abschluß berechtigten Vereinigungen vorzuziehen.

Insgesamt ist die vorgeschlagene Regelung des § 36 (in Verbindung mit § 75 Abs. 4 betreffend ausübende Künstler) dazu bestimmt, für den Gesamtbereich der Kreativen durch Selbstregulierung der betreffenden Branchen das Entstehen verbindlicher Mindestvergütungsregelungen zu ermöglichen, wie sie in anderen Bereichen freier Berufe (etwa bei Architekten und Ingenieuren, Anwälten, Ärzten, Zahnärzten) in Form von Standesrecht oder staatlichen Honorarordnungen als Selbstverständlichkeit existieren. In gleicher Weise ist, wie erwähnt, davon auszugehen, dass nach dem Verfahren gemäß § 36 (neu) zustande kommende Gesamtverträge im Sinne einer *lex specialis* vom Kartellrecht unberührt bleiben, ohne dass es hierfür einer ausdrücklichen Freistellung bedürfte, soweit nicht ohnehin - wie bisher schon - der allgemein arbeitsrechtliche Freistellungsgrund eingreift, der auch für Verträge nach § 12a TVG gilt.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht geht die Regelung davon aus, dass der Schiedsstelle im Falle mangelnder Einigung der Parteien die Entscheidung über den Inhalt des zu schaffenden Gesamtvertrags nicht voraussetzungslos zugeschoben werden kann, da sie auf der Grundlage der von den Parteien vorzulegenden Vertragsentwürfe zu entscheiden hat. Ihr darauf aufbauender Einigungsvorschlag tritt im Falle seiner Annahme an die Stelle des angestrebten Gesamtvertrages. Wird dem Einigungsvorschlag innerhalb von drei Monaten nach Zustellung schriftlich widersprochen, so ist eine gerichtliche Überprüfung durch das nach § 16 Abs. 4 Satz 1 UrhWG zuständige Oberlandesgericht (OLG München), gegebenenfalls ein Revisionsverfahren zum Bundesgerichtshof nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung möglich. Im übrigen sollen bei Streitfällen, die vor der Schiedsstelle ausgetragen werden, die Vorschriften in § 14a Abs. 1 und 2 Satz 2 bis 4, § 14c, § 15 und § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 6 UrhWG entsprechend angewandt werden. Insbesondere die Vorschriften in § 14c und § 14d UrhWG, die sich bereits heute mit Streitfällen zwischen Verwertungsgesellschaften und Werknutzern bzw. Nutzervereinigungen oder auch zwischen Sendeunternehmen und Kabelunternehmen über den Abschluß oder die Änderung von Gesamtverträgen befassen,

haben unmittelbar Vorbildfunktion für das nunmehr vorgeschlagene Verfahren. Über § 15 UrhWG soll die nähere Ausgestaltung auch des Schiedsstellenverfahrens im Bereich des § 36 (neu) durch Rechtsverordnung, gegebenenfalls durch entsprechende Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle vom 20.12.1985 erfolgen.

Zu Nr. 7 (§ 39):

Einem praktischen Bedürfnis entsprechend soll der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts als solchem durch die ausdrückliche Zulassung gewisser, auf konkrete Einzelnutzungen bezogener Rechtsgeschäfte über Urheberpersönlichkeitsrechte abgemildert werden. Angesichts der großen Spannweite des Urheberrechtsschutzes von der kleinen Münze bis zu den Spitzenwerken des Urheberschaffens ist hier ein gewisses Maß an Flexibilität verlangt. Deshalb können dabei auch Branchenübungen eine Rolle spielen, deren Bestehen jedoch von demjenigen zu beweisen ist, der sich darauf beruft (BGH GRUR 1995; 671 – Namensnennungsrecht des Architekten); grundsätzlich soll die Annahme stillschweigender, sich aus den Umständen ergebender Vereinbarungen über den Verzicht auf die Ausübung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse in dem in § 39 (neu) vorgesehenen Rahmen nicht ausgeschlossen werden. Ohnehin zulässig sind, wie Absatz 4 des Entwurfs bekräftigt, solche Änderungen von Werk und Titel, die der Urheber nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

Die Neufassung des § 39, der bereits in seiner bisherigen Fassung als Beleg für die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht herangezogen werden konnte, hat im wesentlichen klarstellenden Charakter. Sie führt über das in Praxis und Rechtsprechung heute schon weitgehend für zulässig erachtete Maß an Verfügungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht kaum hinaus. Die Neufassung verlangt für die Zulässigkeit von Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte nun ausdrücklich, dass die jeweiligen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten, genau bestimmten beschränkten Werknutzung stehen. Das bedeutet, dass die fragliche Nutzung konkret ins Auge gefaßt sein muß und die jeweilige Ausgabe, Auflage, Produktion, Wiedergabe oder sonstige Nutzung in der Vereinbarung genau bezeichnet sind. Andererseits soll der Urheber durch den Widerruf der Gestattung den wirtschaftlichen Erfolg einer begonnenen Nutzung nicht gefährden können. Deshalb sieht der Entwurf vor, dass der Widerruf des Verzichts nur für andere Nutzungen als die bereits begonnenen und für

abgrenzbare Teile der bisherigen Nutzungen (etwa neue Auflage) gilt. Folglich darf eine nicht vollständig abgesetzte Auflage eines Buches auch nach dem Widerruf weiter vertrieben werden. Der Widerruf entfaltet seine rechtliche Wirkung erst für weitere Nachdrucke und Auflagen.

Zu Nr. 8 (§ 41):

Mit der vorgeschlagenen Einfügung des Absatz 1 Satz 3 soll die Belastung des Rückrufsrechts mit dem subjektiven Untätigkeitsvorwurf gegen den Verwerter aufgehoben und durch eine objektive Regelung ersetzt werden. Das erleichtert es auf der einen Seite dem Verwerter, dem Urheber dort, wo seine eigenen Bemühungen vergeblich waren, die Rechte wieder zu überlassen; der bisher schon mit der Ankündigung des Rückrufs durch Nachfristsetzung zwangsläufig verbundene Untätigkeitsvorwurf ging vielen Verwertern gegen die berufliche Ehre und provozierte deswegen ihren Widerstand.

Es kommt hinzu, dass der Urheber zwar ohne weiteres in der Lage ist, den objektiven Mißerfolg der Tätigkeit des Verwerter zu belegen; dagegen fehlt ihm in aller Regel jede Kenntnis und damit auch jede Darlegungs- und Beweismöglichkeit hinsichtlich des subjektiven Bemühens des Verwerter, das ja durchaus – wenn auch ohne Erfolg – stattgefunden haben kann.

Der bisherige Gesetzeswortlaut knüpft allein an die mangelnde Tätigkeit des Verwerter, also an ein subjektives Element an („übt der Inhaber... unzureichend aus“). Mit dem vorgeschlagenen Satz 3 wird klargestellt, dass kein subjektiver Untätigkeitsvorwurf nötig ist, sondern schon die objektive Erfolglosigkeit des Verwerter genügt.

Die Möglichkeit nach geltendem Recht, die Ausübung des Rückrufs auf die Dauer von fünf Jahren auszuschließen (Absatz 4), wird in bestimmten Verwertungsbereichen, insbesondere bei Film- und Fernsehproduktionen, aber auch in den Verlagsverträgen der

produzentennahen Musikverlage, von der Verwerterseite formularmäßig in Anspruch genommen, und zwar stets in voller Länge. Das ist in der Praxis zu lang: Zum einen muß der Urheber nach Ablauf der 5-Jahres-Frist dem Verwerter immerhin noch die angemessene Nachfrist nach Absatz 3 setzen, so dass er einer „Stillegung“ seines Werkes für einen Zeitraum von etwa sechs Jahren tatenlos zusehen muß. In dieser Zeit sind viele Werke schon veraltet. Zum anderen gibt es in der Praxis heutzutage derart lange Zeiträume zwischen dem Produktionsbeginn – der meist mit dem Abschluß des Nutzungsvertrages in etwa zusammenfällt – und der Verwertung der Produktion nicht mehr; ein Film, der nicht binnen eines Jahres fertiggestellt und binnen eines weiteren Jahres in die Auswertung gekommen ist, ist meist schon uninteressant geworden und bleibt damit gänzlich erfolglos. Zwar mag es Ausnahmefälle geben, auch in der Buchproduktion (bei größeren Kompendien usw.), jedoch sollte eine Frist von vier Jahren stets ausreichen.

Zu Nr. 9 (§ 43):

Arbeitnehmerurheber und bedienstete Urheber sollen voll in das UrhG integriert werden, ohne dass es genereller Abstriche bedarf. Die Nutzungsrechtseinräumung soll im Zweifel auf den Betriebszweck beschränkt sein. Dies entspricht der bisher geltenden Rechtslage. Bei § 69b wird der nicht von der Richtlinie erforderte Absatz 2 gestrichen; im übrigen hat die Regelung des § 69b Vorrang. Auch für Arbeitnehmerurheber und bedienstete Urheber soll das Prinzip der angemessenen Vergütung gelten; Lohn und Gehalt sind dabei aber zu berücksichtigen. Ob und für wie lange das Nutzungsrecht nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fortbesteht, ist mangels ausdrücklicher Abrede nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung insbesondere der betrieblichen Erfordernisse zu bestimmen; von einer gesetzlichen Regelung wird abgesehen. Für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Rechtsverhältnisse gilt § 39 UrhG. Die Besonderheiten des Arbeitsverhältnisses sind bei der Auslegung im Einzelfall zu beachten; für eine generelle gesetzliche Reduktion der Urheberpersönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer und Bediensteten besteht kein Grund.

Zu Nr. 10 (§ 69b):

Siehe Nr. 9 (§ 43).

Zu Nr. 11 (§ 75 Abs. 4):

Die Vorschrift bringt zunächst den vorgeschlagenen § 29 Abs. 3 (neu) über die Unverzichtbarkeit und beschränkte Unabtretbarkeit der gesetzlichen Vergütungsansprüche sowie § 32 über die Mindestvergütung von Urhebern bei Nutzungsverträgen ausübender Künstler mit den Verwertern ihrer Darbietungen entsprechend zur Anwendung. § 32 soll dort sinngemäß Anwendung finden, wo es um die vertragliche Nutzung der dem Interpreten in den §§ 73 ff. gewährten Rechten geht, nicht dagegen bei Werkverträgen, die den ausübenden Künstler zur Erbringung einer Darbietung verpflichten. Sodann erstreckt § 75 Abs. 4 (neu) die für Urheber durch § 36 (neu) vorgesehene Möglichkeit zum Abschluß von Gesamtverträgen auf die Verbände der ausübenden Künstler und der Verwerter ihrer Darbietungen und schließlich ist beabsichtigt, auch für den ausübenden Künstler genau festzulegen, in welchem Umfang er rechtsgeschäftlich über die Integrität seiner Leistung verfügen können soll. Siehe im übrigen die Erläuterungen zu Nr. 1 (§ 29), Nr. 2 (§ 32), Nr. 6 (§ 36) und Nr. 7 (§ 39). Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auf das Recht des Veranstalters nach § 81 scheidet wegen dessen unternehmensbezogenem Wesen aus.

Der Entwurf verkennt nicht die problematische Systematik der Vorschrift. Die vorgeschlagene Bestimmung wird jedoch nicht von Dauer sein, wenn, wie geplant, die Rechte des ausübenden Künstlers im Zuge des 5. Urheberrechtsgesetzänderungsgesetzes, das u.a. der Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft dienen soll, neu geordnet werden.

Zu Nr. 12 (§ 88):

Absatz 1 enthält lediglich eine redaktionelle Klarstellung unter Einbeziehung der Videofilme entsprechend dem Vorschlag von Eugen Ulmer (Nr. 49 f. seines Gutachtens). Absatz 2 folgt mit der Differenzierung und Verbindlicherklärung der Maximaldauer ausschließlicher Rechte einer Anregung Heinrich Hubmanns (GRUR 1978, 468/471), zu der bereits Adolf Dietz (GRUR 1983, 390/391) darauf hingewiesen hat, dass im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche Personen des Westdeutschen Rundfunks vom 1.12.1976 die Einräumung ausschließlicher Rechte bei Fernsehproduktionen auf fünf Jahre und bei Hörfunkproduktionen sogar nur auf drei Jahre vereinbart ist.

Zu Nr. 13 (§ 89):

Die Einfügung "oder ein sonstiges nach diesem Gesetz geschütztes Recht" in Absatz 1 hat den Sinn, die systematisch inkorrekte, Kameraleute diskriminierende Regelung des § 91 überflüssig zu machen. Das wirtschaftliche Ergebnis für den Filmhersteller – freie Verfügungsmöglichkeit hinsichtlich des Filmwerks – ist, soweit es diese Gruppe betrifft, das gleiche, wenn sie in die umfassende Rechtseinräumungsvermutung des Absatz 1 einbezogen wird.

Absatz 3 nimmt den Vorschlag Eugen Ulmers (Nr. 51 seines Gutachtens) auf, in Übereinstimmung mit Art. 14 bis RBÜ den Regisseur aus der Regelung des § 89 Abs. 1 und 2 herauszunehmen und ihn wegen seiner Bedeutung den Urhebern vorbestehender Werke gleichzustellen; dieser Vorschlag war auch von der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht unterstützt worden (GRUR 1980, 1060/1062).

Zu Nr. 14 (§ 90 und § 91):

Zu § 90:

Diese Bestimmung begünstigt den Filmhersteller gegenüber anderen Verwertergruppen, die ähnliche Risiken tragen, zu Unrecht und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 91:

Siehe die Begründung zu Nr. 13 (§ 89).

Zu Nr. 15 (§ 92 und § 93):

Zu § 92:

Die bisherige Regelung diskriminiert die ausübenden Künstler und ist zugleich systemwidrig. Die systematisch korrekte Angleichung ihrer Rechtsposition an § 89 Abs. 1 und 2 ändert wirtschaftlich nichts.

Zu § 93:

Die Bestimmung ist verfassungsrechtlich bedenklich, soweit sie die Entstellungsverbote der §§ 14 und 83 als Teil des Urheber- bzw. Künstlerpersönlichkeitsrechts einschränkt; die Einschränkung der durch die Artikel 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährten Persönlichkeitsrechte steht dem einfachen Gesetzgeber nicht zu.

Der Vorschlag sieht an ihrer Stelle eine Regelung des Nennungsrechts entsprechend der Modifikation vor, die die Deutsche Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht insoweit gegenüber der Anregung Eugen Ulmers – im übrigen mit dessen Zustimmung – gemacht hat (GRUR 1980, 1060/1066). Die hier vorgeschlagene Regelung verallgemeinert jene Anregung auf alle Filmwerke, was aus Gründen der Gleichbehandlung angezeigt ist.

Zu Nr. 16 (vor § 95):

Der unglückliche Begriff "Laufbilder", der sich nicht durchgesetzt hat, soll durch den allgemein üblichen Begriff "Filme" ersetzt werden, so dass in der urheberrechtlichen Terminologie das Begriffspaar Filmwerk/Film entsteht (entsprechend Lichtbildwerk/Lichtbild).

Zu Nr. 17 (§ 95):

Es handelt sich um bloße redaktionelle Folgeänderungen (siehe Nr. 13 (§ 89)).

Zu Nr. 18 (§ 132):

§ 132 Abs. 2 (neu) berührt das Schicksal derjenigen bereits bestehenden Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern, die mit den Vorschriften des Entwurfs nicht im Einklang stehen. Grundsätzlich folgt der Entwurf der traditionellen Übergangsregel, wonach für Verträge das bei ihrem Abschluß geltende Recht fortgilt. Um zu vermeiden, dass die ausgleichende Wirkung der Neuregelung erst in ferner Zukunft Wirkung entfaltet, sieht der Entwurf jedoch zwei Ausnahmen vor:

- Nutzungshandlungen, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung stattfinden, unterliegen dem gesetzlichen Gebot der angemessenen Beteiligung der Kreativen.
- Auch bei Inkrafttreten der Neuregelung sollen schon bestehende Verträge gekündigt werden können. Damit bei Verträgen, die zu diesem Zeitpunkt bereits sehr lange bestehen, den Vertragspartnern noch eine angemessene Überlegungs- und Anpassungsfrist bleibt, sieht der Entwurf eine Übergangsfrist von 10 Jahren vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verlagsgesetzes):

§ 28 VerlG ist infolge der Vorschrift des § 34 in der Fassung des Entwurfs überflüssig geworden.

Zu Artikel 3 (Änderung des UrhWG):

Die Neufassung soll der Gefahr entgegenwirken, dass sich künftig – nach den bereits vorhandenen Beispielen im Filmbereich – weitere Verwertungsgesellschaften bilden, die von Verwertern beherrscht werden und allein oder überwiegend zu deren Nutzen tätig werden. § 7 (neu) stellt klar, dass das Vergütungsaufkommen der Verwertungsgesellschaften nach dem Grundsatz des Vorrangs des Verteilungsplans auszuschütten ist, d.h. ungeachtet individualvertraglicher Vereinbarungen und in eigenständiger Weise orientiert an den Gerechtigkeitsvorstellungen des Urheberrechtsgesetzes.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.